

Förderrichtlinie für energetische Gebäudemodernisierung in Sanierungsgebieten
der Landeshauptstadt Stuttgart
-Fassung 2023-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 7. März 2023 die Förderrichtlinie für energetische Gebäudemodernisierung in Sanierungsgebieten der Landeshauptstadt Stuttgart -Fassung 2023- beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Berechnungsgrundlage

Die Berechnung zur Erteilung von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Verbindung mit den Rechenregeln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die darin genannten Begriffe gelten sinngemäß für diese Förderrichtlinie. Im Rahmen einer Gesamtbilanzierung gemäß GEG/KfW werden der spezifische Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ und der spezifische Primärenergiebedarf $Q_{P''}$ des Referenzgebäudes ermittelt.

(2) Fördersätze

Die Fördersätze werden wie folgt gestaffelt:

zu erreichende Werte	Förderung
KfW 85	20 %
KfW 70	25 %
KfW 55	30 %
KfW 40	35 %

Die Förderobergrenzen für Kulturdenkmale, erhaltenswerte Gebäude sowie für das Einräumen von Belegungsrechten ergeben sich aus der Förderrichtlinie des Landes. Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder Landes (z. B. BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Bei der Kumulierung von Förderprogrammen ist die jeweils gültige Obergrenze für die Gesamtförderung öffentlicher Mittel zu beachten.

§ 2 Regelförderung

Die Mindestanforderungen dieser Förderrichtlinie orientieren sich an den Förderbedingungen der KfW. Die zu erreichenden Anforderungen werden bei Wohngebäuden als Effizienzhaus (EH), bei Nichtwohngebäuden als Effizienzgebäude (EG) bezeichnet.

(1) Basisförderung

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

Wohngebäude:	KfW-Effizienzhaus 85, 70
Nichtwohngebäude:	KfW-Effizienzgebäude 70
Denkmal	KfW-Effizienzhaus/-gebäude Denkmal
+ stadtbildprägende Gebäude	

(2) Bonusförderung

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

Wohngebäude:	KfW-Effizienzhaus 55, 40
Nichtwohngebäude:	KfW-Effizienzgebäude 55

Investitionen für Wärmeerzeuger, die auf Grundlage fossiler Energieträger betrieben werden (insbesondere Kohleöfen, Öl- und Gas-Kesselanlagen, mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen), können nicht auf die förderfähigen Kosten angerechnet werden. Der Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz ist förderfähig, auch wenn als Energiequelle (teilweise) fossile Energieträger verwendet werden.

§ 3 Restmodernisierungen

Gebäude, bei denen nach dem Januar 1995 mindestens das Dach oder die Fassade energetisch modernisiert wurden, sowie Gebäude, bei denen eine oder mehrere Außenwände aufgrund von Grenzbebauung nicht gedämmt werden können, erreichen in der Regel nicht den spezifischen Transmissionswärmeverlust H_T' der Basisförderung. In diesen Fällen reicht es aus, dass der spezifische Primärenergiebedarf Q_P den Höchstwert für die Basisförderung entsprechend § 2 Absatz 1 nicht überschreitet.

§ 4 Abweichende Vereinbarung

In Gebieten in denen die Fördermittel nur in begrenztem Umfang bewilligt wurden oder zur Verfügung stehen, ist es der Verwaltung vorbehalten, von den hier aufgeführten Fördersätzen gebietseinheitlich abzuweichen. Darüber hinaus können weitere Abweichungen im Einzelfall dem STA zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.